



Gemeinde Schongau
Kanton Luzern

Siedlungs- entwässerungs- Reglement

27. November 2003

Teil I	Siedlungsentwässerungs-Reglement	1
Teil II	Tarifordnung	19
Teil III	Bauvorschriften	26
Anhang	Erläuterungen zu den Betriebsgebühren	32

Teil I

Siedlungsentwässerungs-Reglement

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines	4
	Art. 1 Geltungsbereich.....	4
	Art. 2 Zweck	4
	Art. 3 Aufgabe des Gemeinderates	4
	Art. 4 Werkleitungsplan Abwasser	5
	Art. 5 Grundlage	5
II.	Abwasserarten und Entwässerungssysteme	5
	Art. 6 Abwasser	5
	Art. 7 Abwasseranlagen	5
	Art. 8 Entwässerungssysteme	6
	Art. 9 Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser	6
	Art. 10 Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser	6
	Art. 11 Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in Oberflächengewässer, Rückhaltmassnahmen	7
III.	Öffentliche und private Abwasseranlagen	7
	Art. 12 Öffentliche Abwasseranlagen	7
	Art. 13 Private Abwasseranlagen	8
	Art. 14 Rechtsnatur	8
	Art. 15 Vorzeitige Ausführung eines Kanalisationsanschlusses.....	8
	Art. 16 Übernahme von privaten Abwasseranlagen.....	9
IV.	Liegenschafts- und Gebäudeentwässerung	9
	Art. 17 Anschlusspflicht	9
	Art. 18 Ausnahmen von der Anschlusspflicht.....	9
	Art. 19 Abnahme von Abwässern von Dritten	9
	Art. 20 Beanspruchung fremden Grundeigentums für private Anschlussleitungen..	9
	Art. 21 Verbot der Einleitung schädlicher Abwässer und Stoffe.....	10
	Art. 22 Lagerung von wassergefährdenden Stoffen.....	10
	Art. 23 Industrielle und gewerbliche Abwässer	11
	Art. 24 Parkplätze, Garagen, Garagevorplätze etc.	11

Art. 25	Schwimmbäder	11
Art. 26	Zier-, Natur- und Fischteiche	11
Art. 27	Abwasser und Wasserversorgung	11
Art. 28	Bauvorschriften	11
V.	Bewilligungsverfahren für Liegenschaftsentwässerungen und behördliche Kontrollen	12
Art. 29	Gesuch um Anschlussbewilligung	12
Art. 30	Anschlussbewilligung	12
Art. 31	Planänderungen	13
Art. 32	Kontrollinstanz	13
Art. 33	Baukontrolle und Abnahme	13
Art. 34	Vereinfachtes Verfahren	13
Art. 35	Bestehende Abwasseranlagen	13
VI.	Betrieb und Unterhalt	14
Art. 36	Zuständigkeiten	14
Art. 37	Betriebskontrolle	14
Art. 38	Reinigung, Wartung und Unterhalt	14
Art. 39	Zugänglichkeit	15
Art. 40	Haftung	15
VII.	Finanzierung	15
Art. 41	Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlagen	15
Art. 42	Finanzierung der privaten Abwasseranlagen	15
Art. 43	Grundsätze für die Erhebung von Gebühren und Beiträgen	15
Art. 44	Gebühren für die Prüfung der Anschlussgesuche und behördliche Kontrollen	16
Art. 45	Anschlussgebühren	16
Art. 46	Baubeiträge	16
Art. 47	Betriebsgebühr	16
Art. 48	Fälligkeit, Zahlungspflicht	17
VIII.	Rechtsmittel, Strafen und Massnahmen	17
Art. 49	Rechtsmittel	17
Art. 50	Strafbestimmungen	17
Art. 51	Durchsetzung von Verfügungen (Ersatzvornahme)	18
Art. 52	Übergangsbestimmung	18
Art. 53	Inkrafttreten	18

Die Gemeinde Schongau erlässt, gestützt auf § 17 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer und § 30 der Kantonalen Gewässerschutzverordnung, nachstehendes Siedlungsentwässerungs-Reglement:

I. Allgemeines

Abkürzungen und Begriffe

ARA	Abwasserreinigungsanlage
EG	Einführungsgesetz
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GSchG	Gewässerschutzgesetz (Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer)
NW	Nennweite
SBV	Schweizerischer Baumeisterverband
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SN	Schweizer Norm
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
SW	Schmutzabwasserwert
WV	Wasserversorgung
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch
Vorfluter	Gewässer, in das Abwasser eingeleitet wird

Art. 1 Geltungsbereich

- 1 Das Siedlungsentwässerungs-Reglement findet Anwendung auf alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und auf die für ihre Sammlung, Ableitung und Behandlung, bzw. Beseitigung notwendigen Anlagen.

Art. 2 Zweck

- 1 Das Siedlungsentwässerungs-Reglement regelt die Durchführung von Massnahmen zum Schutz der ober- und unterirdischen Gewässer im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetze und Vorschriften.

Art. 3 Aufgabe des Gemeinderates

- 1 Die Aufsicht über Bau, Betrieb und Unterhalt von öffentlichen und privaten Abwasseranlagen auf dem Gemeindegebiet obliegt dem Gemeinderat. Zur Begutachtung können Fachleute beigezogen werden.
- 2 Die Verwaltungsgeschäfte vollzieht das Gemeindeammannamt oder eine andere, vom Gemeinderat bezeichnete Stelle.

Art. 4 Werkleitungsplan Abwasser

- 1 Der Gemeinderat lässt über alle erstellten Abwasseranlagen sowie über bestehende Einleitungen und Versickerungen einen Werkleitungsplan ausarbeiten. Er lässt diesen Werkleitungsplan laufend nachführen.
- 2 Der Werkleitungsplan Abwasser liegt bei der Gemeindeverwaltung auf. Interessenten erhalten gegen eine Gebühr Auszüge.

Art. 5 Grundlage

- 1 Für die Projektierung und Ausführung der Abwasseranlagen ist der generelle Entwässerungsplan GEP massgebend.

II. Abwasserarten und Entwässerungssysteme

Art. 6 Abwasser

- 1 Als Abwasser im Sinne dieses Reglements gilt das von einem Grundstück oder einer baulichen Anlage abfliessende Wasser. Man unterscheidet:
 - a) Verschmutztes Abwasser (WAS) ist Abwasser, das wegen seiner Beschaffenheit ein Gewässer verunreinigen kann (Art. 4f GSchG).
 - b) Nicht verschmutztes Abwasser (WAR) erfüllt die Qualitätsziele für Oberflächengewässer gemäss Gewässerschutzverordnung.
 - c) Reinwasser / Fremdwasser ist stetig anfallendes nicht verschmutztes Abwasser (in der Regel Sicker-, Quell-, Brunnen-, Bachwasser usw.).
- 2 Regenabwasser, das von Dach- und Verkehrsflächen anfällt, ist je nach seiner Beschaffenheit dem verschmutzten oder nicht verschmutzten Abwasser zuzuordnen. Massgebend für die Zuordnung sind die übergeordneten Vorschriften von Bund und Kanton über Abwassereinleitungen in ober- und unterirdische Gewässer.

Art. 7 Abwasseranlagen

- 1 Die Abwasseranlagen im Sinne dieses Reglements umfassen:
 - a) das öffentliche und private Kanalisationsnetz, bestehend aus:
 - Schmutzabwasserleitungen zur Sammlung des verschmutzten Abwassers und dessen Zuführung in die Abwasserreinigungsanlage
 - Regenabwasserleitungen zur soweit notwendigen Sammlung des unverschmutzten Abwassers und dessen Einleitung in ein Oberflächengewässer oder Zuleitung zur Versickerungsanlage
 - Mischabwasserableitungen zur Sammlung des verschmutzten Abwassers und des verschmutzten Regenabwassers und dessen Zuführung in die Abwasserreinigungsanlage oder indirekte Ableitung in die Vorfluter
 - Leitungen für nicht verschmutztes Abwasser (keine Meliorationsanlagen)
 - Sickerleitungen zur Sammlung und Ableitung des Sickerwassers
 - Versickerungsanlagen von nicht verschmutztem Abwasser

- b) Nebenanlagen wie Schächte, Pumpstationen, Abscheideanlagen, Regenbecken, Hochwasserentlastungen usw.
 - c) Abwasservorbehandlungsanlagen zur Reinigung von speziellen Abwässern
 - d) Kanäle und Anlagen des Gemeindeverbandes Abwasserreinigung Hitzkirchertal.
- 2 Meteorwasser- und Drainageleitungen ausserhalb des Siedlungsgebietes fallen nicht unter die Abwasseranlagen, sofern sie ausschliesslich Drainagewasser führen.

Art. 8 Entwässerungssysteme

- 1 Die Sammlung und Ableitung des Abwassers erfolgt im Trenn- oder Mischsystem.
- a) Beim Trennsystem werden das nicht verschmutzte Abwasser, soweit sich dieses nicht versickern lässt, und das verschmutzte Abwasser in getrennten Leitungen abgeleitet..
 - b) Beim Mischsystem werden das nicht verschmutzte Abwasser, für das keine Möglichkeit zur Versickerung oder Einleitung in ein Oberflächengewässer besteht, und das verschmutzte Abwasser gemeinsam in einer Leitung abgeleitet.
- 2 Bei beiden Systemen muss das Reinwasser/Fremdwasser in eine Versickerungsanlage oder ein Oberflächengewässer abgeleitet werden.
- 3 Die Ableitung des verschmutzten und des nicht verschmutzten Abwassers hat, unabhängig vom Entwässerungssystem, bis zum letzten Kontrollschacht vor dem Anschluss an die Sammelleitung getrennt zu erfolgen.

Art. 9 Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser

- 1 Nicht verschmutztes Abwasser ist versickern zu lassen oder kann in ein Oberflächengewässer eingeleitet werden.
- 2 Der Entscheid über die Art der Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser obliegt dem Gemeinderat, wobei für Versickerungen Art. 10 und Einleitungen Art. 11 zu beachten sind.

Art. 10 Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser

- 1 Beim Entscheid über die Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser hält sich der Gemeinderat an die Richtlinien des kantonalen Amtes für Umweltschutz.
- 2 Soweit keine negativen Auswirkungen auf umliegende Grundstücke entstehen können, ist die oberflächliche Versickerung im Gewässerschutzbereich A_u und in den übrigen Gewässerschutzbereichen anzustreben.
- 3 Die Versickerungskarte und der dazugehörige Leitfadene dienen der Vorabklärung. Bei Bedarf kann eine hydrogeologische Abklärung verlangt werden.
- 4 Soweit die Zuständigkeit nicht gestützt auf § 3 EG GSchG der Gemeinde übertragen wurde, ist für Anlagen mit Untergrundversickerung (Versickerungsschächte, Versickerungsgräben usw.) eine Bewilligung des kantonalen Amtes für Umweltschutz erforderlich.

- 5 Bei Betrieben, die dem Plangenehmigungsverfahren nach der eidgenössischen Arbeitsgesetzgebung unterstellt sind, ist das kantonale Amt für Industrie, Gewerbe und Handel zuständig.
- 6 Für Versickerungen in der Grundwasserschutzzone S, in den Grundwasserschutzarealen und auf Altlastenverdachtsflächen ist für die Erteilung einer Bewilligung das Amt für Umweltschutz zuständig.

Art. 11 Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in Oberflächengewässer, Rückhaltemassnahmen

- 1 Erlauben die örtlichen Verhältnisse die Versickerung nicht, so kann das nicht verschmutzte Abwasser in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden. Dabei sind Rückhaltemassnahmen zu treffen, damit das Wasser bei grossem Anfall gleichmässig abfliessen kann.
- 2 Art und Ort der Einleitung sind grundsätzlich so zu wählen, dass dadurch keine Vergrösserungen und Korrekturen des Gewässers notwendig werden. Die Einleitung in ein Oberflächengewässer bedarf einer Bewilligung. Das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement erteilt die Bewilligung für das Einleiten von nicht verschmutztem Abwasser in ein Oberflächengewässer im Rahmen eines wasserbaurechtlichen Verfahrens (§ 9 Abs. 1 EGGSchG in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der kantonalen Gewässerschutzverordnung). Ansonsten ist das Amt für Umweltschutz hierfür zuständig (§ 9 Abs. 1 EGGSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 2 der kantonalen Gewässerschutzverordnung).
- 3 Rückhaltemassnahmen sind zum Beispiel natürliche Geländemulden, Retentionsteiche, begrünte Dächer und Abflussdrosselungen.

III. Öffentliche und private Abwasseranlagen

Art. 12 Öffentliche Abwasseranlagen

- 1 Die Gemeinde erstellt die Abwasseranlagen, an denen ein vorwiegend öffentliches Interesse besteht. Der Gemeindeverband Abwasserreinigung Hitzkirchertal oder mehrere Gemeinden erstellen die Abwasseranlagen an denen ein regionales öffentliches Interesse besteht.
- 2 Die Abwasseranlagen sollen in der Regel in öffentlichem Grund gebaut werden, oder wo dies nicht möglich oder nicht zweckmässig ist, an Grenzen von Bauparzellen und Liegenschaften.
- 3 Der Gemeinderat erstellt einen Plan darüber, welche Abwasseranlagen dringlich gebaut oder saniert werden müssen.
- 4 Beantragen Private die vorzeitige Erstellung eines öffentlichen Kanals, so kann dieses Begehren verweigert werden. Ausnahmen sind möglich, sofern die Privaten die Kosten übernehmen oder allenfalls vorfinanzieren. Die entsprechenden Einzelheiten werden vom Gemeinderat gemäss Art. 15 und 16 festgelegt.

- 5 Muss für öffentliche Abwasseranlagen fremdes Grundeigentum in Anspruch genommen werden und können sich die Beteiligten hierüber nicht gütlich einigen, so ist das Verfahren gemäss Art. 691 ZGB einzuleiten, oder gegebenenfalls das Enteignungsrecht in Anspruch zu nehmen.
- 6 Die Entschädigungsansätze der Durchleitungsrechte und Schächte werden gemäss der jeweils aktuellen Publikation des Schweizerischen Bauernverbandes, 5200 Brugg, festgelegt.

Art. 13 Private Abwasseranlagen

- 1 Alle nicht unter Art. 12, Abs. 1 fallenden Abwasseranlagen sind private Anlagen und durch Private zu erstellen.
- 2 Das Abwasser ist den öffentlichen Anlagen in geschlossenen und dichten Leitungen mit genügender Überdeckung zuzuführen. Der Anschlusspunkt der privaten Kanalisation an die öffentlichen Abwasseranlagen wird durch den Gemeinderat festgelegt.
- 3 In Gebieten, in denen der Generelle Entwässerungsplan das Trennsystem oder das modifizierte Mischsystem bzw. das Teiltrennsystem vorsieht, sind das verschmutzte und das nicht verschmutzte Abwasser getrennt den öffentlichen Abwasseranlagen zuzuführen. Dies gilt auch dort, wo beide Arten von Abwasser vorübergehend noch in eine öffentliche Mischabwasserleitung eingeleitet werden.
- 4 Der Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen hat in der Regel in deren Kontrollschächte oder an die vorhandenen Anschlussstutzen zu erfolgen.

Art. 14 Rechtsnatur

- 1 Der Gemeinderat legt in einem Plan den Umfang der Abwasseranlagen der Gemeinde fest.
- 2 Die Abwasseranlagen der Gemeinde sowie jene des Verbandes ARA-Verbandes sind öffentlich.
- 3 Die anderen Abwasseranlagen sind Privateigentum. Vorbehalten bleibt Art. 16.

Art. 15 Vorzeitige Ausführung eines Kanalisationsanschlusses

- 1 Sofern ein Grundstück durch das öffentliche Kanalisationsnetz noch nicht erschlossen ist, kann der Grundeigentümer mit Zustimmung des Gemeinderates die Erschliessung auf eigene Kosten vornehmen.
- 2 Diese Erschliessung erfolgt:
 - a) durch Weiterführung des öffentlichen Kanalisationsnetzes auf Kosten des Interessenten. An die Erstellungskosten kann dem Eigentümer ein angemessener Betrag zurückerstattet werden, sobald der betreffende Abschnitt durch die Gemeinde erstellt werden müsste. Der Rückerstattungsbeitrag richtet sich nach Art. 16, Abs. 2
 - b) durch die Erstellung einer privaten Anschlussleitung zu einem von der Gemeinde bestimmten Punkt im öffentlichen Kanalisationsnetz. Sofern später die öffentliche Kanalisation erstellt oder weiter geführt wird, ist die private Anschlussleitung auf Kosten des Grundeigentümers an diese anzuschliessen.

Art. 16 Übernahme von privaten Abwasseranlagen

- 1 Die Gemeinde kann im öffentlichen Interesse von Privaten erstellte Abwasseranlagen zu Eigentum übernehmen. Wenn bezüglich der Übernahmbedingungen keine gütliche Einigung erzielt werden kann, sind die Vorschriften des Enteignungsrechtes anwendbar.
- 2 Die Entschädigung richtet sich nach dem Wert der Anlage im Zeitpunkt der Übernahme. Entschädigungskriterien sind unter anderem:
 - die Erstellungskosten
 - die Baukostenteuerung nach Produktionskosten-Index SBV
 - das Alter der Anlagen
 - der Zustand der Abwasseranlage
 - die gewässerschutzkonforme Ausführung
 - der zukünftige Betrieb und Unterhalt zu Lasten der Gemeinde

IV. Liegenschafts- und Gebäudeentwässerung

Art. 17 Anschlusspflicht

- 1 Im Bereich von öffentlichen, sowie öffentlichen Zwecken dienenden privaten Abwasseranlagen sind alle verschmutzten Abwässer anzuschliessen (vorbehalten bleibt Art. 18).
- 2 Der Gemeinderat verfügt den Anschluss und setzt dazu eine Frist.

Art. 18 Ausnahmen von der Anschlusspflicht

- 1 Können Bauten und Anlagen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, verfügt das kantonale Amt für Umweltschutz bzw. im Baubewilligungsverfahren der Gemeinderat nach Anhören des kantonalen Amtes für Umweltschutz eine den Verhältnissen entsprechende andere, zweckmässige Behandlung und Beseitigung der Abwässer.

Art. 19 Abnahme von Abwässern von Dritten

- 1 Die Eigentümer von Abwasseranlagen sind verpflichtet, im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Anlagen Abwasser aus Nachbargrundstücken aufzunehmen.
- 2 Sofern keine gütliche Einigung erzielt werden kann, entscheidet der Gemeinderat. Im Streitfall wird die Entschädigung durch die kantonale Schätzungskommission nach Enteignungsgesetz festgelegt.

Art. 20 Beanspruchung fremden Grundeigentums für private Anschlussleitungen

- 1 Sind private Anschlussleitungen zu erstellen, und ist dazu fremdes Grundeigentum in Anspruch zu nehmen, haben die Beteiligten die gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt usw.) vorgängig zu regeln und sich darüber beim Gemeinderat auszuweisen. Die Durchleitungsrechte sind im Grundbuch einzutragen.

- 2 Bei Beanspruchung von öffentlichem Gebiet (öffentliche Quartierstrassen, Gemeindestrassen, Kantonsstrassen, öffentliche Gewässer und Plätze) ist die Bewilligung des Gemeinderates, bzw. der zuständigen kantonalen Departemente einzuholen. Dem Bewilligungsgesuch sind die Pläne beizulegen. Folgekosten von Mängeln und Anpassungen gehen zu Lasten des Bewilligungsempfängers.

Art. 21 Verbot der Einleitung schädlicher Abwässer und Stoffe

- 1 Es dürfen keine Abwässer und Stoffe in die Abwasseranlagen eingeleitet werden, die diese schädigen oder deren Reinigungsleistung, Betrieb und Unterhalt beeinträchtigen können. Die Wasserqualität hat der Gewässerschutzverordnung des Bundes zu entsprechen.
- 2 Es ist im besonderen verboten, nachgenannte Stoffe mittelbar oder unmittelbar den Abwasseranlagen zuzuleiten, ausgenommen bis zu den in der Gewässerschutzverordnung angegebenen Konzentrationen:
- a) Gase und Dämpfe
 - b) giftige, infektiöse, feuer- und explosionsgefährliche sowie radioaktive Stoffe
 - c) Spritzmittelbrühen, Jauche und Abflüsse von Miststöcken, Komposthaufen und Grünfuttersilos
 - d) Stoffe, die unter anderem in der Kanalisation zu Verstopfungen führen können, wie Sand, Schutt, Kehricht, Asche, Schlacke, Küchen-, Metzgerei- und Fischereiabfälle, Papierwindeln, Lumpen, Katzenstreu, Ablagerungen aus Schlammsammlern, Hausklärgruben, Fett-, Mineralölabscheideanlagen, usw.
 - e) dickflüssige und breiige Stoffe, wie Bitumen und Teer, Kalk-, Stein- und Karbid-schlamm usw.
 - f) Öle und Fette, Teeremulsionen, Farben, Benzin, Benzol, Petrol, Lösungsmittel und andere schwer abbaubare Stoffe
 - g) grössere Mengen von Flüssigkeiten mit einer Temperatur von über 40 °C
 - h) saure und alkalische Flüssigkeiten in schädlichen Konzentrationen (z.B. Schwimmbäder, Abwasser aus Heizkesselreinigung)
 - i) feste Stoffe und Kadaver
 - k) Zement- und Kalkwasser von Baustellen und Gewerbebetrieben
 - l) Schlamm aus Bohrungen
- 3 Küchenabfallzerkleinerer dürfen nicht an die Abwasseranlagen angeschlossen werden.
- 4 Abwässer, die in einen Vorfluter eingeleitet werden, dürfen das tierische und pflanzliche Leben nicht gefährden.

Art. 22 Lagerung von wassergefährdenden Stoffen

- 1 Für die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen wie Benzin, Öl, Säuren, Laugen, Chemikalien usw. gelten die Bestimmungen:
- a) der eidgenössischen Verordnung über umweltgefährdende Stoffe
 - b) der eidgenössischen Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten.

Art. 23 Industrielle und gewerbliche Abwässer

- 1 Abwässer aus industriellen und gewerblichen Betrieben dürfen nur in die Abwasseranlagen oder Gewässer eingeleitet werden, wenn die Wasserqualität der Gewässerschutzverordnung des Bundes entspricht. Wenn notwendig sind spezielle Vorbehandlungsanlagen zu erstellen.
- 2 Abwasservorbehandlungsanlagen bei Industrie- und Gewerbebetrieben bedürfen der Bewilligung des kantonalen Amtes für Umweltschutz.
- 3 Die kantonale Behörde entscheidet über die zweckmässige Beseitigung von Abwasser, das für die Behandlung in der ARA Moosmatten nicht geeignet ist (siehe auch Art. 18).

Art. 24 Parkplätze, Garagen, Garagevorplätze etc.

- 1 Für Gewässerschutzmassnahmen bei Parkplätzen, Garagen, Garagevorplätzen, Autowaschplätzen, Autoreparaturwerkstätten, Tankstellen und Werkhöfen hält sich der Gemeinderat an die Richtlinien des kantonalen Amtes für Umweltschutz.

Art. 25 Schwimmbäder

- 1 Schwimmbadabwässer sowie die Abwässer aus den Nebenanlagen (sanitäre Anlagen, Duschen, Filteranlagen, Wannebäder, Durchschreitebecken, Entleerung, Boden- und Bassinreinigung) sind an eine Schmutzabwasserkanalisation anzuschliessen und dosiert abzuleiten.
- 2 Im übrigen ist das aktuelle Merkblatt des Amtes für Umweltschutz für die Erstellung und den Betrieb von privaten Schwimmbädern zu beachten.

Art. 26 Zier-, Natur- und Fischteiche

- 1 Überlaufwasser ist unter Beachtung der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung versickern zu lassen oder dem Vorfluter zuzuleiten. Es darf nicht der Schmutz- oder Mischabwasserleitung zugeführt werden.
- 2 Entleerungswasser beim Reinigen der Teiche ist unter Beachtung der Gewässerschutzverordnung des Bundes dosiert dem Vorfluter oder der öffentlichen Kanalisation zuzuleiten.
- 3 Der Schlamm auf dem Grund darf weder dem Vorfluter noch der Kanalisation zugeleitet werden. Er ist abzusaugen und landwirtschaftlich zu verwerten oder in eine Abwasserreinigungsanlage zu bringen.

Art. 27 Abwasser und Wasserversorgung

- 1 An Abwasseranlagen dürfen keine Installationen angebracht werden, die direkt mit dem Wasserversorgungsnetz verbunden sind.

Art. 28 Bauvorschriften

- 1 Für den Bau von Abwasseranlagen, die zulässigen Materialien, die Anordnung und Grösse der Leitungen, Kontrollschächte und Sammler, die Anwendung von Mineralöl- und Fettabscheidern usw. sowie für den Betrieb und Unterhalt hält sich der Gemeinderat an die SN 592'000 sowie an die gültigen Richtlinien.

- 2 Der Gemeinderat kann ergänzende Bauvorschriften erlassen.
- 3 Das Amt für Umweltschutz prüft in Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzarealen und in besonders gefährdeten Gebieten im Einzelfall die Zulässigkeit von Abwasseranlagen und die damit verbundenen Grabungen, Erdbewegungen und ähnliche Arbeiten, die sich direkt oder indirekt auf das Grundwasser auswirken können. Es erteilt die gewässerschutzrechtliche Bewilligung gemäss Art. 19 GSchG, falls dem Gesuch entsprochen werden kann, und legt die erforderlichen Auflagen und Bedingungen fest.

V. Bewilligungsverfahren für Liegenschaftsentwässerungen und behördliche Kontrollen

Art. 29 Gesuch um Anschlussbewilligung

- 1 Für jeden direkten oder indirekten Anschluss an das öffentliche Kanalisationsnetz, für jeden Umbau oder jede Abänderung eines bestehenden Anschlusses sowie für die Ableitung von nicht verschmutztem Abwasser ist vorher die Bewilligung des Gemeinderates einzuholen.
- 2 Es sind folgende vom Gesuchsteller und Projektverfasser oder dem für den Anschluss verantwortlichen Unternehmer unterzeichneten Pläne in dreifacher Ausfertigung einzureichen:
 - a) Situationsplan (Grundbuchplan im Massstab 1 : 500, resp. 1 : 2'000) mit eingetragem Projekt und Angabe der Grundstücknummer sowie Lage der öffentlichen Kanalisation und der Anschlussleitung, mit Höhenkoten, bis Anschlusspunkt
 - b) Liegenschaftsentwässerungsplan (Gebäudegrundriss) im Massstab 1:50 bis 1:250 mit folgenden Angaben:
 - sämtliche Wasseranfallstellen unter Bezeichnung ihrer Art (Dachwasser, WC, Abwaschröge, Duschen usw.) und der Anzahl Apparate
 - alle Leitungen mit Koten, Lichtweiten, Gefälle und Rohrleitungsmaterial sowie alle Nebenanlagen mit Koten
 - c) Bauprojekt von erforderlichen Vorbehandlungs- und Versickerungs- und Retentionsanlagen.
- 3 Diese Unterlagen sind grundsätzlich gleichzeitig mit einem allfälligen Baugesuch einzureichen.
- 4 Der Gemeinderat kann weitere Angaben und Unterlagen (Längenprofile, Detailprojekte von Vorbehandlungs- und Versickerungsanlagen usw.) einverlangen, sofern dies für die Beurteilung erforderlich ist.

Art. 30 Anschlussbewilligung

- 1 Der Gemeinderat erteilt die Anschlussbewilligung und verfügt betreffend Abwasserbeseitigung die erforderlichen Auflagen und Bedingungen.
- 2 Bei direktem Anschluss in den Hauptsammelkanal erteilt der Gemeinderat die Anschlussbewilligung nach Vorliegen der Bewilligung des Gemeindeverbandes Abwasserreinigung Hitzkirchertal.

- 3 Die Anschlussbewilligung ist integrierender Bestandteil der Baubewilligung.
- 4 Vor dem unbenützten Ablauf der Beschwerdefrist oder vor der rechtskräftigen Erledigung eines ordentlichen Rechtsmittels darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden. Die für die Bauausführung verantwortlichen Personen (Architekt, Ingenieur, Bauunternehmer usw.) sind verpflichtet, sich vor Beginn der Bauarbeiten zu vergewissern, ob eine rechtskräftige Baubewilligung vorliegt.

Art. 31 Planänderungen

- 1 Für die Ausführung des Projektes sind die genehmigten Pläne verbindlich.
- 2 Für alle Abweichungen von den genehmigten Plänen ist vor Arbeitsbeginn die Zustimmung des Gemeinderates einzuholen.

Art. 32 Kontrollinstanz

- 1 Der Gemeinderat bestimmt eine Kontrollinstanz und kann für ihre Arbeit ein Pflichtenheft erlassen.

Art. 33 Baukontrolle und Abnahme

- 1 Die Fertigstellung der Anschlussleitung sowie der Hauskanalisation ist der Kontrollinstanz rechtzeitig vor dem Eindecken der Anlagen zur Abnahme zu melden. Sie prüft die Leitungen sowie deren Übereinstimmung mit den genehmigten Plänen. Bei Unterlassung der Meldung kann der Gemeinderat die Freilegung der Leitungen auf Kosten des Bauherrn verlangen.
- 2 Die Leitungen werden von der Baukontrollinstanz oder der Bauleitung für das Eintragen in den Werkleitungsplan Abwasser eingemessen.
- 3 Die Anlagen sind vor der Schlussabnahme gründlich zu reinigen und dürfen erst anschliessend in Betrieb genommen werden.
- 4 Kontrolle und Abnahme befreien weder den Werkeigentümer, die Bauleitung noch den Unternehmer von der Pflicht der Beaufsichtigung und von der Verantwortung für die Ausführung der Arbeit.
- 5 Kanalfernsehaufnahmen können angeordnet werden.
- 6 Bei allen Anlagen, für die eine kantonale Bewilligung vorliegt, wird die Abnahme im Beisein der zuständigen kantonalen Instanz durchgeführt.

Art. 34 Vereinfachtes Verfahren

- 1 Sofern der Anschluss eines Grundstückes im Zusammenhang mit dem Bau einer öffentlichen Kanalisation vorgenommen wird, kann auf ein Anschlussbewilligungsgesuch verzichtet werden. Der Gemeinderat legt die Einzelheiten des Anschlusses nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer fest. Vorbehalten bleibt die Anschlussbewilligung für Neuanschlüsse.

Art. 35 Bestehende Abwasseranlagen

- 1 Bestehende Abwasseranlagen, die diesem Reglement nicht in allen Teilen entsprechen, können mit Zustimmung des Gemeinderates auf Zusehen hin belassen werden, sofern sie in gutem Zustand sind und keinerlei Schäden oder Verschmutzungen zu

erwarten sind.

- 2 Bestehende Abwasseranlagen, die bezüglich Dichtheit nicht mehr den neuesten Anforderungen entsprechen (SIA-Norm 190 oder SN 592 000), sind zu ersetzen oder zu sanieren.
- 3 Der Gemeinderat verlangt in einer Sanierungsverfügung die zeitgerechte Behebung von festgestellten Mängeln.

VI. Betrieb und Unterhalt

Art. 36 Zuständigkeiten

- 1 Für den Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Abwasseranlagen ist der Gemeinderat zuständig.
- 2 Für den Betrieb und Unterhalt der privaten Abwasseranlagen ist der Eigentümer zuständig.
- 3 Der Gemeinderat kann gegebenenfalls die Reinigung privater Leitungen auf Kosten der Eigentümer ausführen lassen.

Art. 37 Betriebskontrolle

- 1 Der Kontrollinstanz und dem kantonalen Amt für Umweltschutz steht das Recht zu, die Abwasseranlagen auch nach Inbetriebnahme zu kontrollieren. Diesen ist der Zutritt zu allen Abwasseranlagen zu gestatten.
- 2 Bei weitergehenden Kontrollaufwendungen infolge grösserer Mängel oder bei Schadenfällen gehen die Aufwendungen für die Abklärungen wie Analysen, Kanalfernsehaufnahmen, Expertisen etc. zu Lasten des Eigentümers.
- 3 Betriebe, die über Abwasservorbehandlungs-, Mineralöl- oder Fettabscheideanlagen verfügen, haben dem Gemeinderat auf Verlangen einen Wartungsvertrag mit einer geeigneten Entsorgungsfirma vorzuweisen.

Art. 38 Reinigung, Wartung und Unterhalt

- 1 Alle Abwasseranlagen müssen vom Eigentümer stets in funktionstüchtigem Zustand gehalten werden. Sie sind dazu regelmässig zu kontrollieren und nach Bedarf gründlich zu durchspülen, zu reinigen und zu unterhalten.
- 2 Der Gemeinderat lässt für die öffentlichen Anlagen im Rahmen des GEP einen Unterhaltsplan erstellen.
- 3 Der Eigentümer hat dafür zu sorgen, dass Schlamm-sammler, Mineralöl- und Fettabscheideanlagen nach Bedarf, respektive Wartungsvertrag entleert werden. Der anfallende Schlamm und das Abscheidegut sind an eine legitimierte Entsorgungs- oder Wiederaufbereitungsfirma abzuliefern. Es ist untersagt, das Abscheidegut in die Kanalisation oder in Gewässer zu entleeren. Die Abscheideanlagen sind nach ihrer Entleerung wieder mit Wasser aufzufüllen.
- 4 Pumpenanlagen und Rückstauverschlüsse müssen vom Eigentümer gewartet und in

betriebsfähigem Zustand gehalten werden.

5 Geruchsverschlüsse müssen stets mit Wasser gefüllt sein.

Art. 39 Zugänglichkeit

1 Alle Abwasseranlagen, insbesondere Kontrollschächte, müssen jederzeit zur Kontrolle, Reinigung und Durchspülung gut zugänglich sein.

Art. 40 Haftung

1 Die Eigentümer der Abwasseranlagen haften für Schäden, die wegen mangelhafter Erstellung, ungenügender Funktion oder mangelhaften Betriebes und Unterhaltes ihrer Abwasseranlagen verursacht werden.

2 Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die Grundeigentümern oder Dritten durch einen von ihr nicht verschuldeten Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanalisationsnetz und Versickerungsanlagen oder infolge höherer Gewalt entstanden sind.

VII. Finanzierung

Art. 41 Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlagen

1 Die Kosten für Erstellung, Betrieb, Ersatz, Rückstellungen, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der öffentlichen Abwasseranlagen werden gedeckt durch:

- a) Einmalige, wie wiederkehrende Gebühren und Baubeiträge der Grundeigentümer bzw. Baurechtnehmer
- b) Leistungen der Gemeinde
- c) allfällige Bundes- und Kantonsbeiträge

Art. 42 Finanzierung der privaten Abwasseranlagen

1 Private Abwasseranlagen sind durch den Grundeigentümer auf seine Kosten zu erstellen, zu unterhalten und zu betreiben.

Art. 43 Grundsätze für die Erhebung von Gebühren und Beiträgen

1 Die Kosten der Abwasserentsorgung werden nach dem Verursacherprinzip als Spezialfinanzierung finanziert.

2 Die Gemeinde erhebt für die Benützung der öffentlichen Abwasseranlagen von den Grundeigentümern bzw. Baurechtnehmern folgende Beiträge und Gebühren:

- Gebühren für die Prüfung des Anschlussgesuches und behördliche Kontrollen
- einmalige Anschlussgebühren
- Anschlussgebühren für zeitlich beschränkte Anschlüsse
- einmalige Baubeiträge
- jährlich wiederkehrende Betriebsgebühren

3 Die Kosten für private Gutachten, für spezielle Baubeaufsichtigungen durch Fachleu-

te und ausserordentliche Kontrollen amtlicher Organe, die aufgrund erteilter Weisungen oder durch Nichtbefolgen dieses Reglements notwendig werden, sind in allen Fällen durch den Grundeigentümer bzw. Baurechtnehmer oder den Bauherrn bzw. Gesuchsteller zu bezahlen.

Art. 44 Gebühren für die Prüfung der Anschlussgesuche und behördliche Kontrollen

- 1 Die Prüfung der Anschlussgesuche, die Kosten für die Baukontrolle, die Schlusskontrolle und den Werkleitungsplan werden nach Aufwand verrechnet.

Art. 45 Anschlussgebühren

- 1 Die Anschlussgebühren dienen zur Deckung der nach Abzug allfälliger Bundes-, Kantons- und Gemeindebeiträge verbleibenden Bau- und Kapitalkosten der Abwasseranlagen inkl. Nachführung des Werkleitungsplans Abwasser.
- 2 Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Schmutzabwasserwerte (SW) gemäss Schweizer Norm SN 592 000, der befestigten Flächen und Ergänzungen gemäss Tarifordnung einmalig erhoben.
- 3 Für zeitlich beschränkte Anschlüsse wird ebenfalls eine Anschlussgebühr erhoben.
- 4 Die Tarifordnung legt die Ansätze der Anschlussgebühren fest.

Art. 46 Baubeiträge

- 1 Wenn durch öffentliche Abwasseranlagen überwiegend neue Baugebiete erschlossen werden, kann die Gemeinde zusätzlich zu den Anschlussgebühren Baubeiträge erheben.
- 2 Der Grundsatzentscheid, ob Baubeiträge erhoben werden, wird durch die Gemeindeversammlung gefällt.
- 3 Die Baubeiträge werden in der Regel nach der kantonalen Perimeterverordnung berechnet.

Art. 47 Betriebsgebühr

- 1 Die Betriebsgebühren haben die Aufwendungen der Gemeinde für Betrieb, Unterhalt und Reinigung sowie Rückstellungen für Erneuerungen der öffentlichen Abwasseranlagen zu decken. Diese Betriebsgebühr ergibt sich jährlich aus den durchschnittlichen Kosten mehrerer Jahre.
- 2 Die Betriebsgebühr setzt sich zusammen aus einem Anteil von 70 % für verschmutztes Abwasser und einem Anteil von 30% für Regenabwasser und wird den Eigentümern bzw. Baurechtnehmern der angeschlossenen Grundstücke jährlich durch den Gemeinderat in Rechnung gestellt.
- 3 Der Anteil für verschmutztes Abwasser wird proportional zum Wasserverbrauch, der Anteil für Regenabwasser proportional zur gebührenpflichtigen Fläche gemäss Tarifordnung verrechnet.
- 4 Die Betriebsgebühr wird auf Antrag des Gemeinderates aufgrund einer langfristigen Finanzplanung jährlich durch die Gemeindeversammlung mit dem Budget beschlossen. Sie darf den Maximalansatz gemäss § 41 der kantonalen Gewässerschutzverordnung nicht übersteigen.

5 Die Tarifordnung legt die Ansätze der Betriebsgebühren fest.

Art. 48 Fälligkeit, Zahlungspflicht

- 1 Mit der Erteilung der Anschlussbewilligung müssen 80 % der aufgrund der Baueingabe errechneten Anschlussgebühren bezahlt werden. Die endgültige Rechnungsstellung erfolgt nach der Schlusskontrolle.
- 2 Weigert sich ein Grundstückseigentümer, ein bestehendes Gebäude anzuschliessen, so tritt die Fälligkeit für die Anschlussgebühr mit der Rechtskraft der Anschlussverfügung ein.
- 3 Der Baubetrag wird fällig, sobald ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- 4 Die Betriebsgebühr wird mit der Rechnungsstellung fällig.
- 5 Alle Gebühren und Beiträge sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung, bzw. vor Baubeginn fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins verrechnet, der sich nach dem vom Regierungsrat für das betreffende Rechnungsjahr für die Steuern festgelegten Satz richtet.
- 6 Zahlungspflichtig für die Gebühren und Beiträge ist der Eigentümer bzw. Baurechner oder die Gemeinschaft der Grundeigentümer oder Stockwerkeigentümer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung.
- 7 Bei einer Handänderung schuldet überdies auch der Rechtsnachfolger die vom Zahlungspflichtigen noch nicht bezahlten Beträge.
- 8 Bei allen Rechnungen und Zahlungen bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist vorbehalten.

VIII. Rechtsmittel, Strafen und Massnahmen

Art. 49 Rechtsmittel

- 1 Alle aufgrund dieses Reglements gefassten Entscheide des Gemeinderates können innert 20 Tagen seit Zustellung beim Verwaltungsgericht angefochten werden. Vorbehalten bleibt Abs. 2.
- 2 Gegen Entscheide des Gemeinderates über Beiträge und Gebühren ist die Einsprache im Sinne des Verwaltungsrechtspflegegesetzes und gegen die Einspracheentscheide die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig (vergleiche § 39 EG GSchG).
- 3 Für die Rechtsmittel gegen Entscheide betreffend die Erhebung von Baubeiträgen (Perimeterverordnung § 23) gelten die Vorschriften der kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge an öffentliche Werke.

Art. 50 Strafbestimmungen

- 1 Zuwiderhandlungen gegen die Art. 23 Abs. 1, Art. 25, 26, 27, 30 Abs. 4 und Art. 38 Abs. 1 und 3 dieses Reglements werden im Sinne von § 4 des Übertretungsstrafgesetzes vom 14. September 1976 mit Haft oder Busse bestraft.

- 2 Zu widerhandlungen gegen Art. 21 des Reglements sind gemäss Art. 70 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer unter Strafe gestellt.

Art. 51 Durchsetzung von Verfügungen (Ersatzvornahme)

- 1 Kommt ein Pflichtiger der Anschlussaufforderung, den Unterhalts- oder Reinigungsaufgaben nicht nach, und leistet er einer entsprechenden Aufforderung des Gemeinderates nicht fristgerecht Folge, so ist der Gemeinderat ermächtigt, die Ersatzvornahme einzuleiten.
- 2 Das Gleiche gilt für den Fall, dass vorschriftswidrig oder in eigenmächtiger Abweichung von den amtlich genehmigten Plänen erstellte Anlagen nach einer Aufforderung des Gemeinderates innert gesetzter Frist nicht abgeändert oder beseitigt werden.

Art. 52 Übergangsbestimmung

- 1 Die Gebühren werden nach altem Recht berechnet, wenn die Baubewilligung vor Inkrafttreten des neuen Reglements erteilt wurde.
- 2 Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.
- 3 Die Betriebsgebühren werden erstmals im Jahr 2005 nach neuem Reglement verrechnet.

Art. 53 Inkrafttreten

- 1 Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1.1.2004 in Kraft.
- 2 Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Kanalisationsreglement für die Gemeinde Schongau vom 11.1.1982 aufgehoben.

Schongau, den 27.11.03

Namens des Gemeinderates
Der Gemeindepräsident:

Kandid Kretz

Der Gemeindeschreiber:

Leo Isenegger

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am: 27.11.2003
Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Luzern mit RRE Nr. 28 vom 13.1.2004

Teil II

Tarifordnung

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Anschlussgebühren Teil Schmutzabwasser	21
Art. 2	Anschlussgebühr Teil Regenabwasser	22
Art. 3	Allgemeine Grundsätze zur Anschlussgebühr.....	23
Art. 4	Anschlussgebühren für zeitlich beschränkte Anschlüsse	23
Art. 5	Betriebsgebühren Teil Schmutzabwasser	23
Art. 6	Betriebsgebühren Teil Regenabwasser.....	24
Art. 7	Inkrafttreten.....	25

Die Gemeinde Schongau erlässt, gestützt auf Art. 41 ff des Siedlungsentwässerungs-Reglements vom 27.11.2003

Art. 1 Anschlussgebühren Teil Schmutzabwasser

1 Die Schmutzabwasserwerte (SW) werden gemäss Schweizer Norm SN 592 000, und Ergänzungen gemäss nachstehender Tabelle erhoben.

Entwässerungsgegenstand	SW
Autoabstellplatz in Garage oder Einstellhalle	0.10
Schulwandbrunnen / Waschrinne bis 3 Entnahmestellen Wäschezentrifuge bis 10 kg Tropfwasserrinne	0.50
Badewanne / Sitzwanne / Duschwanne Urinoir-Anschluss-Stutzen 40 bis 45 mm Wandausgussbecken / Spülbecken / Doppelspülbecken Lavabo / Doppellavabo Waschrinne 4 bis 10 Entnahmestellen Waschfontäne bis 10 Entnahmestellen Haushalt-Geschirrspülmaschine Haushaltwaschmaschine bis 6 kg	1.00
Bodenwasserablauf Deckel bis NW 150 mm exkl. Notabläufe	1.00
Geschirrspülmaschine Gewerbe Waschmaschine 7 bis 12 kg	1.50
Aquarium mit ständiger Frischwasserzufuhr	2.00
Klosettanlagen aller Art Ausguss Fäkalien und Putzwasser Waschmaschine 13 bis 40 kg	2.50
Bodenwasserablauf Deckel NW > 150 bis 600 mm Grossbadewanne, Saunatauchbecken Schwimmbecken bis 10 m ³	2.50
Schwimmbecken 10 bis 60 m ³	5.00
Autowaschbox überdacht	5.00

2 Für die Einleitung von Reinabwasser wie ständig fliessendes Brunnenwasser, Kühlwasser und Überläufe von Wasserversorgungsanlagen in das Kanalisationsnetz wird ebenfalls eine Anschlussgebühr mittels theoretischem Schmutzabwasserwert SW, gemäss nachstehender Tabelle erhoben:

Reinabwasserquellen	Einleitung in das öffentliche Kanalisationsnetz
	SW
Laufender Brunnen	2.5
Zier-, Natur- und Fischteiche mit Überlauf	2.5
Kühlwasser	5.0

Überläufe von Wasserversorgungen	5.0
----------------------------------	-----

- 3 Die Gebühr pro Schmutzabwasserwert beträgt Fr. 500.--.
- 4 Für Entwässerungsgegenstände, die nicht in den Tabellen in Abs. 1 oder 2 aufgeführt sind, ordnet der Gemeinderat einen Schmutzabwasserwert zu.
- 5 Nicht angerechnet werden Entwässerungsgegenstände in Schutzräumen.
- 6 Bei ausserordentlichen Verhältnissen, insbesondere hohem Schmutzabwasseranfall oder hoher Verschmutzung, kann der Gemeinderat die Schmutzabwasserwerte im Maximum um 50 % erhöhen, wenn der gesamte Schmutzabwasseranfall des Betriebs weniger als 10'000 m³ pro Jahr beträgt.
Beträgt der gesamte Schmutzabwasseranfall des Betriebs mehr als 10'000 m³ pro Jahr, ist die Erhöhung individuell festzulegen. Bei der Bemessung der Erhöhung sind sowohl die hydraulische Belastung als auch der Verschmutzungsgrad des Abwassers zu berücksichtigen insbesondere auch im Verhältnis zum Normalverschmutzer.

Art. 2 Anschlussgebühr Teil Regenabwasser

- 1 Für die Einleitung von Regenabwasser in das öffentliche Kanalisationsnetz wird eine zusätzliche Gebühr erhoben. Sie ist abhängig von der Grösse der entwässerten Fläche. Diese Gebühr gilt für das gesamte Gemeindegebiet inkl. Landwirtschaft.
- 2 Die gebührenpflichtige Fläche setzt sich aus der gesamten befestigten Fläche (Dächer, Zufahrten, Wege, Privat-, Güter-, Gemeinde- und Kantonsstrassen, Plätze, Arbeitsflächen, Park-, Umschlag- und Lagerplätze) abzüglich allfälliger Reduktionen zusammen.
- 3 Reduktionen können durch Massnahmen zur Versickerung, Retention oder durch direkte Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in einen Vorfluter geltend gemacht werden.
 - a) Bei einer vollständigen, oberflächlichen Versickerung mittels einer durchlässigen Befestigung oder durch Abfließen über die Schulter ins angrenzende Gelände kann die ganze, von dieser Massnahme betroffene Fläche in Abzug gebracht werden.
 - b) Durch die Versickerung von nicht verschmutztem Wasser in Versickerungsanlagen kann an der von dieser Massnahme betroffenen Fläche ein prozentualer Abzug vorgenommen werden:
 - vollständige Versickerung, kein Überlauf aus der Versickerungsanlage: Abzug von 100 % der Fläche
 - teilweise Versickerung, Anlage mit Überlauf in die öffentliche Kanalisation: Abzug von 75 % der Fläche.
 - c) Fest installierte Anlagen zum vorübergehenden Rückhalt von Regenabwasser mit Überlauf in die Kanalisation (Retentionsanlagen) erlauben einen Abzug an der gebührenpflichtigen Fläche.
Pro 100 l Retentionsvolumen werden 5 m² von der gebührenpflichtigen Fläche abgezogen. Der maximale Abzug beträgt 75% der angeschlossenen Fläche (Abzugsberechtigung ab 500 l Retentionsvolumen).
 - d) Bei extensiv begrüntem Dächern beträgt der Abzug 75 % der Dachfläche.
 - e) Einstellhallen und andere unterirdische Bauanlagen, die mit einer Grünfläche überdeckt sind, werden nicht zur gebührenpflichtigen Fläche gerechnet, falls die überdeckende Erdschicht mindestens eine Mächtigkeit von 0.3 m aufweist.
- 4 Die Gebühr für die Einleitung von Regenabwasser beträgt pro volle und angebrochene horizontal gemessene 10 m² entwässerte Fläche: Fr. 130.--.

- 5 Keine Befreiung von der Zahlung von Anschlussgebühren wird durch die indirekte Einleitung des Regen- und Reinabwassers über eine öffentliche Leitung in einen Vorfluter erwirkt. Die hierfür erhobenen Gebühren richten sich nach den Bemessungsansätzen gemäss Abs. 2 bis 4 dieses Artikels.

Art. 3 Allgemeine Grundsätze zur Anschlussgebühr

- 1 Bei baulichen Veränderungen und Nutzungsänderungen gelten die folgenden Bestimmungen:
- a) Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, so ist eine Nachgebühr zu bezahlen. Diese ergibt sich der Differenz zwischen der bereits bezahlten und der neu ermittelten Anschlussgebühr. Ist die neu errechnete Anschlussgebühr tiefer als die schon bezahlte, so erfolgt keine Rückerstattung.
 - b) Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr für die zusätzlichen Schmutzabwasserwerte und die erweiterten entwässerten Flächen erhoben.
 - c) Bei Zweckänderungen angeschlossener Gebäude, die eine wesentliche Mehrbelastung der Abwasseranlagen verursachen, wird die Anschlussgebühr neu festgesetzt. Zahlungen früherer Anschlussgebühren werden angerechnet. Es erfolgen keine Rückerstattungen.
 - d) Werden Objekte, für die eine Anschlussgebühr entrichtet wurde, entfernt und nicht mehr ersetzt, so erfolgt keine Rückerstattung von Anschlussgebühren.
- 2 Die Gebührenansätze in Art. 1 Abs. 3 und Art. 2 Abs. 4 basieren auf dem Luzerner Wohnbaukostenindex von 119.0 Punkten (Stand Gesamtindex April 2000, Basis April 1985 = 100 Punkte). Bei einer Veränderung des Luzerner Wohnbaukostenindex von mindestens 5 Punkten kann der Gemeinderat die Gebührenansätze im gleichen Verhältnis anpassen.
- 3 Eine Erhöhung der Schmutzabwasserwerte um über 10 % ist meldepflichtig.

Art. 4 Anschlussgebühren für zeitlich beschränkte Anschlüsse

- 1 Für zeitlich beschränkte Anschlüsse von 1 bis 14 Tagen wird, ausser bei Anlässen von Organisationen und Vereinen, der Gemeinde Schongau als Gebühr 50 % eines Schmutzabwasserwertes verrechnet.
- 2 Für zeitlich beschränkte Anschlüsse von mehr als 14 Tagen wird pro volles und angefangenes Jahr des Anschlusses 10% der Anschlussgebühr für Schmutzabwasser gemäss Art. 1 Abs. 1 bis 5 erhoben.

Art. 5 Betriebsgebühren Teil Schmutzabwasser

- 1 Der Maximalansatz für die gesamten Betriebsgebühren wird gemäss § 41 der kantonalen Gewässerschutzverordnung vom Regierungsrat jährlich im Voraus festgelegt. Damit dürfen die Betriebsgebühren für verschmutztes Abwasser im Maximum 70% des Maximalansatzes betragen.
- 2 Die Betriebsgebühr für verschmutztes Abwasser wird vom Gemeinderat jährlich aufgrund der gemäss Abs. 1 anfallenden Kosten wie folgt erhoben:
- a) Die Verrechnung dieses Anteils erfolgt proportional zum Wasserverbrauch (Trink- und Brauchwasser).
 - b) Die Wasserversorgung liefert die jährlich erforderlichen Angaben über den Wasserverbrauch.

- c) Der Eigentümer resp. Baurechtnehmer ist verpflichtet, dem Gemeinderat Brauchwasseranlagen zu melden. Bei Brauchwasseranlagen ist eine separate Messung einzubauen. Der Gemeinderat kann verlangen, dass Industrie- und Gewerbebetriebe mit eigener Wasserversorgung zur Ermittlung der tatsächlichen Abgangmenge entsprechende Messanlagen einzurichten haben.
 - d) Wenn keine oder ungenügende Angaben über den Wasserverbrauch erhältlich sind, ermittelt der Gemeinderat die Wassermenge nach Erfahrungswerten entsprechender Vergleichsobjekte.
 - e) Die Betriebsgebühr für Betriebe mit erhöhter Schmutzstoff-Fracht wird vom Gemeinderat nach Massgabe der anfallenden Wassermenge und der Schmutzstoff-Fracht individuell erhöht, resp. gemäss Kostenverteiler des Gemeindeverbandes für Abwasserreinigung Hitzkirchertal bestimmt.
- 3 Für Reinabwasserquellen werden bei Einleitung in das öffentliche Kanalisationsnetz ebenfalls Betriebsgebühren erhoben. Pro Reinabwasserquelle werden pauschale Betriebsbeiträge mit dem Gebührenansatz für verschmutztes Abwasser verrechnet.

Reinabwasserquelle	Zu verrechnender Wasserverbrauch
Laufender Brunnen	100 m ³
Zier-, Natur- und Fischteiche mit Überlauf	100 m ³
Kühlwasser	Effektiver Anfall
Überläufe von Wasserversorgungen	100 m ³

Art. 6 Betriebsgebühren Teil Regenabwasser

- 1 Die Betriebsgebühren für verschmutztes und nicht verschmutztes Regenabwasser werden vom Gemeinderat jährlich zusätzlich zu den Betriebsgebühren für Schmutzabwasser erhoben.
- 2 Sie dürfen gesamthaft nicht höher als 3/7 der gesamten, für das verschmutzte Abwasser erhobenen Betriebsgebühren betragen, damit der vom Regierungsrat jährlich festgelegte Maximalansatz gemäss Art. 5 Abs. 1 nicht überschritten wird.
- 3 Die Betriebsgebühren für Regenabwasser werden proportional zu den gebührenpflichtigen Flächen der Parzellen in Rechnung gestellt.
- 4 Die gebührenpflichtigen Flächen berechnen sich aus der Summe der befestigten Flächen der amtlichen Grundbuchvermessung (Dächer, Vorplätze, Wege, Strassen etc.) unter Berücksichtigung eines generellen Abzugs von 30 %. Der generelle Abzug von 30 % wird für Erfassungsungenauigkeiten, kleinere Versickerungsflächen bzw. -anlagen sowie kleinere Retentionen gewährt.
- 5 Weitere Abzüge werden gewährt, falls die gemäss Abs. 4 berechnete gebührenpflichtige Fläche grösser als die tatsächlich in die öffentlichen Leitungen entwässerte Fläche ist.
- 6 Flächige Versickerungen und die, an Versickerungsanlagen ohne Überlauf angeschlossenen Flächen gelten als entwässerungslos. Für Versickerungsanlagen mit Überlauf und Retentionen sind die folgenden Bestimmungen massgebend:
 - a) Bei einer Versickerungsanlage mit Überlauf in eine öffentliche Leitung wird die angeschlossene, entwässerungslose Versickerungsfläche um 25 % reduziert.

- b) Retentionen werden gemäss den nachfolgend beschriebenen Ansätzen in Versickerungsflächen umgerechnet:
- Retentionen mit Überlauf in eine öffentliche Leitung gelten pro 100 l Retentionsvolumen als 5 m² Versickerungsfläche, jedoch im Maximum 75 % der angeschlossenen Fläche.
 - Für Retentionen ohne Überlauf in eine öffentliche Leitung gilt die gesamte angeschlossene Fläche als Versickerungsfläche.
- 7 Die Höhe der weiteren Abzüge bemisst sich wie folgt:
- a) Wenn das gesamte anfallende Regenabwasser ohne Überlauf versickert, direkt oder indirekt über eine private Leitung in ein öffentliches Gewässer eingeleitet wird, erfolgt eine vollständige Befreiung von den regenabwasserabhängigen Betriebsgebühren.
 - b) Falls die tatsächlich in die öffentlichen Leitungen entwässerte Fläche zwischen 50 und 100 % der gebührenpflichtigen Fläche ist, kann eine Reduktion von 50 % der gebührenpflichtigen Fläche vorgenommen werden.
 - c) Falls die tatsächlich in die öffentlichen Leitungen entwässerte Fläche kleiner als 50 % ist, kann eine Reduktion von 75 % der gebührenpflichtigen Fläche vorgenommen werden.
 - d) Falls die tatsächlich in die öffentlichen Leitungen entwässerte Fläche kleiner als 5 % der gebührenpflichtigen Fläche ist, erfolgt die vollständige Befreiung gemäss lit. a).
- 8 Die Reduktion wird durch Selbstdeklaration der Eigentümer resp. Baurechtnehmer erwirkt. Die Selbsteinschätzung für Reduktionen erfolgt ein erstes Mal bei Inkrafttreten der Tarifordnung und danach jeweils nur noch bei Mutationen, welche Auswirkungen auf den Anteil der von Versickerung oder Retention betroffenen befestigten Flächen haben. Der Eigentümer bzw. Baurechtnehmer ist verpflichtet, den Gemeinderat über solche Mutationen zu informieren.
- 9 Der Gemeinderat behält sich allfällige Kontrollen und Korrekturen der Selbsteinschätzung vor.

Art. 7 Inkrafttreten

- 1 Diese Tarifordnung tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1.1.2004 in Kraft.

Schongau, den 27.11.03

Namens des Gemeinderates
Der Gemeindepräsident:

Kandid Kretz

Der Gemeindeschreiber:

Leo Isenegger

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am: 27.11.2003
Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Luzern mit RRE Nr. 28 vom 13.1.2004

Teil III

Bauvorschriften

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Grundlagen	28
Art. 2	Verlegevorschriften für Leitungen	28
Art. 3	Verlegevorschriften bei Trink- und Grundwasservorkommen	28
Art. 4	Leitungsmaterial	29
Art. 5	Sickerleitungen	29
Art. 6	Versickerungsanlagen	29
Art. 7	Kontrollschächte	29
Art. 8	Mineralöl- und Fettabseideanlagen.....	30
Art. 9	Brauchwasseranlagen	30
Art. 10	Entwässerung tiefliegender Räume	31
Art. 11	Hauskläranlagen.....	31
Art. 12	Private Abwasserreinigungsanlagen	31
Art. 13	Entwässerung von Baustellen	31
Art. 14	Ausnahmen.....	31
Art. 15	Änderungen der Bauvorschriften	31
Art. 16	Inkrafttreten.....	31

Die Gemeinde Schongau erlässt, gestützt auf Art. 28 des Siedlungsentwässerungs-Reglements vom 27.11.2003

Bauvorschriften

Art. 1 Grundlagen

- 1 Für die Ausführung von Abwasseranlagen gelten in erster Linie die Vorschriften des Siedlungsentwässerungs-Reglements der Gemeinde Schongau. und die nachfolgenden Bauvorschriften.
- 2 Im weiteren sind insbesondere massgebend:
 - Norm SN 592 000 "Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung" des Verbandes Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) und des Schweizerischen Spenglermeister- und Installateurverbandes (SSIV)
 - Richtlinien des Verbandes Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA)
 - SIA-Norm 118 "Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten
 - SIA-Norm 190 "Kanalisationen"
 - Richtlinien und Weisungen des kantonalen Amtes für Umweltschutz
 - Ergänzende Weisungen und Vorschriften der Gemeinde Schongau
 - einschlägige Normen des Verbandes Schweizerischer Strassenfachleute (VSS).

Art. 2 Verlegevorschriften für Leitungen

- 1 Abwasserleitungen sind gradlinig zu verlegen. Bei Sanierungsleitungen, wo besondere Richtlinien des VSA und des kantonalen Amtes für Umweltschutz gelten, sind Ausnahmen möglich.
- 2 Für Grundstückanschlussleitungen vom Grundstück zum Neben- oder Hauptsammelkanal gelten folgende Minimalinnendurchmesser:
 - Einfamilienhaus: NW 150 mm
 - mehrere Einfamilien- und Mehrfamilienhäuser: NW 200 mm.
- 3 Der Gemeinderat bzw. die Kontrollinstanz kann insbesondere bei Sanierungsleitungen Ausnahmen von dieser Vorschrift bewilligen, wenn dickwandiges Rohrmaterial verwendet wird, genügend Gefälle vorhanden ist und die Gefahr von mechanischen Verletzungen gering ist (Wiesland).
- 4 Allfällige notwendige private Verbindungsleitungen zwischen Grundstücken dürfen nicht unter Gebäuden oder dergleichen verlegt werden. Ausnahmen sind nur in begründeten Fällen mit Bewilligung des Gemeinderates zulässig. Daraus resultierende Folgekosten gehen zu Lasten der Grundeigentümer.

Art. 3 Verlegevorschriften bei Trink- und Grundwasservorkommen

- 1 In der Nähe von Wasserleitungen sind Abwasseranlagen so zu erstellen, dass das Trinkwasser nicht gefährdet wird. Im gleichen Graben sollen Trinkwasserleitungen überall höher als Schmutzwasserleitungen liegen.

- 2 Bei Abwasseranlagen in der Nähe von Quellen und in Grundwasserschutzbereichen, -zonen und -arealen wird das Anordnen besonderer baulicher Massnahmen vorbehalten. Diese Massnahmen werden vom kantonalen Amt für Umweltschutz festgelegt.

Art. 4 Leitungsmaterial

- 1 Für die Abwasseranlagen dürfen nur die vom kantonalen Amt für Umweltschutz zugelassenen Materialien verwendet werden bzw. diejenigen Materialien, für welche eine Zulassungsempfehlung des VSA vorliegt. Es müssen immer die zum Leitungssystem gehörenden Formstücke und Dichtungen verwendet werden.

Art. 5 Sickerleitungen

- 1 Zum Schutze des Gebäudes vor Vernässungen sollte in der Regel kein Dachwasser an Sickerleitungen angeschlossen werden. Sickerleitungen dürfen generell nicht direkt oder indirekt über Versickerungen an Misch- und Schmutzabwasserleitungen angeschlossen werden.

Art. 6 Versickerungsanlagen

- 1 Sickeranlagen sind so zu gestalten und zu platzieren, dass sie jederzeit gut kontrollierbar sind, keine unerwünschten Abwasser in diese gelangen können und keine Fehlanschlüsse möglich sind. Sickeranlagen sind grundsätzlich wenn immer möglich ausserhalb von versiegelten Plätzen, Strassen und dergleichen, das heisst, in Grünflächen zu platzieren. Die Schachtabdeckungen sind zu verschliessen.

Art. 7 Kontrollschächte

- 1 Der Anschluss an die Haupt- oder Nebensammelkanäle hat in der Regel über einen Kontrollschacht zu erfolgen.
- 2 Wo dies nicht möglich ist, müssen Spezialformstücke mit Flanschen und, sofern notwendig, den entsprechenden Übergangskupplungen verwendet werden.
- 3 Bei Blindanschlüssen an Sammelkanäle ist zwischen dem Anschluss und der Liegenschaftsentwässerung mindestens ein Kontrollschacht zu erstellen.
- 4 Anschlüsse von Kunststoff- oder Faserzementrohrleitungen an Schächte sind immer mit den entsprechenden Schachtfuttern oder Schachtanschlussstutzen vorzunehmen.
- 5 In folgenden Fällen ist ebenfalls ein Kontrollschacht zu erstellen:
- Vereinigung von mehr als zwei Leitungen (innerhalb des Grundstückes)
 - gleichzeitige Richtungs- und Gefällswechsel oder Vereinigungen von zwei Leitungen kombiniert mit Richtungs- oder Gefällswechsel
 - Kaliberänderungen ausserhalb des Gebäudes
 - Sohlenabstürze
 - jede Richtungs- und Gefällsänderung der Anschlussleitung (Leitung vom Grundstück zum Neben- oder Hauptsammelkanal);
 - dort, wo es aus unterhaltstechnischen Gründen notwendig ist
 - Trockenwetterrinnen sind, wo immer möglich, innerhalb des Schachtes anzuordnen, damit eine Reinigung der Anlage jederzeit gewährleistet bleibt.
- 6 Bei Schachttiefen von mehr als 1.50 m sind nichtrostende Leitern fachgerecht zu montieren.
-

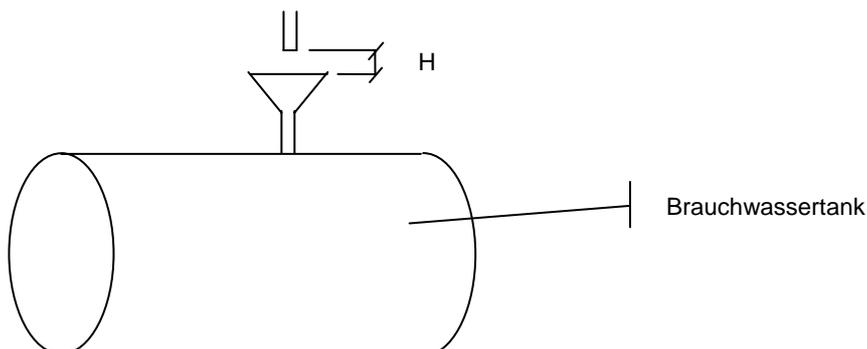
- 7 Die Schächte sind mit Deckeln aus Gusseisen oder Guss / Beton mit Eisenrahmen von mindestens 60 cm Durchmesser zu versehen. Die Schachtabdeckung ist unmittelbar auf den Konus zu platzieren. Bei Schachtverlängerungen infolge Terrainanhebungen muss der Konus entsprechend gehoben werden (keine Aufbauten mit Brunnenringen \varnothing 60 cm).
- 8 Die Schachtabdeckungen müssen auf die Höhe des umliegenden Terrains versetzt werden und sind stets freizuhalten.
- 9 Im Gebäudeinnern und in einem Abstand von weniger als 3 m von einem Gebäude sind bei Schmutzwasserleitungen Deckel mit Geruchverschluss zu verwenden.

Art. 8 Mineralöl- und Fettabscheideanlagen

- 1 Mineralölabscheideanlagen sind erforderlich, wenn das Abwasser:
 - mineralische Öle und Fette oder
 - wasserunlösliche, organische Lösungsmittel mit kleinerem spezifischem Gewicht als Wasser enthalten kann.
- 2 Für den Einbau von Mineralölabscheideanlagen bei Parkplätzen, Garagen, Garagenvorplätzen, Autowaschplätzen, Autoreparaturwerkstätten, Tankstellen und Werkhöfen wird auf die Schweizer Norm SN 592 000 und das Merkblatt „Abwasser, Abfälle und Emissionen im Autogewerbe“ des kantonalen Amtes für Umweltschutz verwiesen.
- 3 Bei Küchen von Wirtschaften, Kantinen, Alterswohnheimen usw. sowie bei fleischverarbeitenden Betrieben oder bei Betrieben mit fetthaltigen Abwässern sind in der Regel Fettabscheideanlagen einzubauen.
- 4 Die Behälter müssen fugenlos erstellt und mit einem geeigneten Schutzanstrich versehen sein.

Art. 9 Brauchwasseranlagen

- 1 Die Eigentümer resp. Baurechtnehmer sind verpflichtet, Brauchwasseranlagen mit einem Wasserzähler auszustatten. Dabei ist für die Trinkwasserversorgung und für das Brauchwasser je ein separater Zähler zu installieren.
- 2 Die beiden Leitungssysteme für das Trink- und Brauchwasser müssen vollständig voneinander getrennt sein.
- 3 Eine Einspeisung von Trinkwasser in das Leitungssystem des Brauchwassers muss über einen freien Auslauf erfolgen. Gemäss der Norm W/TPW 126 (Ergänzung zu W3) des SVGW muss die Distanz H vom Auslauf bis zum höchst möglichen Wasserspiegel grösser oder gleich dem zweifachen Innendurchmesser des Auslaufs sein, mindestens aber 20 mm betragen.



Art. 10 Entwässerung tiefliegender Räume

- 1 Bei Räumen, deren Entwässerungsleitungen unter der möglichen Rückstaukote des Kanalnetzes liegen, sind Rückstauverschlüsse einzubauen.
- 2 Bei künstlicher Hebung der Abwässer muss der höchste Punkt der Druckleitung über dem Niveau des möglichen Rückstaus der Kanalisation liegen. In besonders begründeten Fällen kann der Gemeinderat den Anschluss der Pumpanlage an eine Notstromgruppe anordnen.

Art. 11 Hauskläranlagen

- 1 Die bestehenden Klärgruben sind gemäss Weisungen des Gemeinderates kurzzuschliessen.

Art. 12 Private Abwasserreinigungsanlagen

- 1 Private Abwasserreinigungsanlagen unterliegen den speziellen Auflagen des kantonalen Amtes für Umweltschutz.

Art. 13 Entwässerung von Baustellen

- 1 Für die Entwässerung und den Bau und Betrieb von zeitlich begrenzten Abwassereinleitungen von Baustellen gelten die Weisungen des kantonalen Amtes für Umweltschutz und die SIA-Empfehlung 431.

Art. 14 Ausnahmen

- 1 Ausnahmen von diesen Bauvorschriften werden nur in begründeten Fällen bewilligt.

Art. 15 Änderungen der Bauvorschriften

- 1 Der Gemeinderat ist verpflichtet, die Bestimmungen der Bauvorschriften den technischen Erkenntnissen anzupassen.
- 2 Der Gemeinderat ist verpflichtet, die Bauvorschriften zu bereinigen, wenn neue gesetzliche Bestimmungen des Bundes oder des Kantons in Kraft gesetzt werden, die mit den Bauvorschriften in Widerspruch stehen.

Art. 16 Inkrafttreten

- 1 Diese Bauvorschriften treten am 1.1.2004 in Kraft.

Schongau, den 27.11.03

Namens des Gemeinderates
Der Gemeindepräsident:

Kandid Kretz

Der Gemeindeschreiber:

Leo Isenegger

Erklärungen und Beispiele zur Berechnung der Betriebsgebühren

Grundsätzliches

- Die Gemeinde verrechnet jedes Jahr ihre durchschnittlichen Betriebskosten mehrerer weiter. Schwanken die Betriebskosten, können auch die Betriebsgebühren für die Eigentümer leicht schwanken.
- Die Gemeinde teilt ihre Betriebskosten auf:
 - **Teil für Schmutzabwasser:** 70% der Betriebskosten werden dem Eigentümer im Verhältnis zum Wasserverbrauch weiterverrechnet.
Der Wasserverbrauch wird über die Wasserzähler bestimmt. Die Zähler werden jedes Jahr abgelesen. Der abgelesene Verbrauch wird für die Berechnung der Gebühr verwendet.
 - **Teil für Regenabwasser:** 30% der Betriebskosten werden für die Einleitung von Regenabwasser in die Kanalisation verrechnet.
- Erklärungen zum Teil Regenabwasser:

Die Gebühr für das Regenabwasser wird für die Flächen erhoben, welche das Regenabwasser in die öffentliche Kanalisation leiten. Die Ermittlung dieser gebührenpflichtigen Fläche erfolgt in zwei, manchmal in drei Schritten:

1. Der Geometer liefert für jede Parzelle die befestigten Flächen aus dem Grundbuch Schongau.
2. Von dieser Fläche werden bei allen Parzellen 30% abgezogen. Der Abzug wird für Erfassungsungenauigkeiten, kleine Versickerungen und Retentionen gemacht. Damit werden also Gartenwege, Sitzplätze, kleine Dachflächen etc. berücksichtigt, welche beispielsweise in das angrenzende Land entwässern.
Die Fläche nach dem Abzug von 30% ist für Ihre Parzelle im beiliegenden Brief aufgeführt.
3. Ist diese Fläche grösser als die wirklich an die Kanalisation angeschlossene Fläche, so kann sie auf Antrag des Eigentümers nochmals reduziert werden (vgl. dazu Kapitel 2 und die Berechnungsbeispiele).

Die Bestimmung der gebührenpflichtigen Flächen muss nur im ersten Jahr durchgeführt werden. In den folgenden Jahren werden nur noch einmal pro Jahr die aufgelaufenen Änderungen erfasst. Die Eigentümer sind gemäss Reglement verpflichtet, den Gemeinderat über solche Änderungen zu informieren.

Erfahrungsgemäss liegt die Gebühr für das Regenabwasser bei etwa 30 – 45 Rappen pro m² gebührenpflichtige Fläche.

Welche Flächen können für Reduktionen berücksichtigt werden?

Für die Berechnung der Reduktionen werden Ihnen die angebotenen Sprechstunden zur Verfügung stehen. Auf Verlangen werden entsprechende Berechnungsbeispiele abgegeben.

Vollständige Versickerung

Wenn das Regenabwasser einer befestigten Fläche vollständig versickert wird, kann diese Fläche zu 100 % für eine Reduktion berücksichtigt werden.

Berücksichtigt werden Flächen mit...

- Rasengittersteinen
- Sickerbelag (ohne Einlaufschächte)
- Kies (ohne Einlaufschächte)
- Sickerverbundsteinen
- undurchlässigem Belag, wenn das Regenabwasser ins angrenzende, nicht befestigte Gelände fliesst

Nicht berücksichtigt werden Flächen mit...

- normalen Verbundsteinen
- undurchlässigen Belägen (Asphalt, Beton, etc.)
- Einlaufschächten
- Regenrinnen

Versickerungsanlagen

Bei Versickerungsanlagen ohne Überlauf in die Kanalisation kann die ganze angeschlossene Fläche für die Reduktion berücksichtigt werden. Hat die Anlage einen Überlauf in die Kanalisation, können $\frac{3}{4}$ der angeschlossenen Fläche gezählt werden.

Güllengrube

Alle Flächen, welche über das ganze Jahr in die Güllengrube geleitet werden (z.B. Scheunendach) werden vollständig für die Reduktion berücksichtigt.

Retentionsanlagen, Weiher, begrünte Flachdächer, etc.

Die für die Reduktion massgebende Fläche ist abhängig von der Regenwassermenge, welche zurückbehalten werden kann. Der maximale Abzug beträgt bei Retentionsanlagen 75% der angeschlossenen Fläche.

Spezialfälle:

- *Weiher*: Bei einem Weiher wird nur die Wassermenge berücksichtigt, welche dem Unterschied zwischen dem minimalen und dem maximalen Wasserspiegel entspricht.
- *Regentonne*: Die für die Reduktion massgebende Fläche ist meist gering, da in der Regel eine grosse Dachfläche in einen relativ kleinen Behälter geleitet wird, der natürlich entsprechend wenig Wasser zurückhält. Beispiel: Wird das Regenabwasser von 70 m² Dachfläche in eine Tonne von 200 Liter (= Normalgrösse) geleitet, können nur 10 m² von der Dachfläche als Reduktion angerechnet werden.

Wenn die Einleitung in die Regentonne fix installiert ist (keine bewegliche Klappe) und das überschüssige Wasser versickert, kann die gesamte angeschlossene Fläche berücksichtigt werden.

- *begrüntes Flachdach*: Die Wassermenge, welche zurückbehalten werden kann, muss abgeschätzt werden.

Direkte Einleitung in einen Bach oder in den See

Wenn das Regenabwasser über eine private Leitung in einen Bach oder den See geleitet wird, können die betreffenden Flächen für die Reduktion berücksichtigt werden.

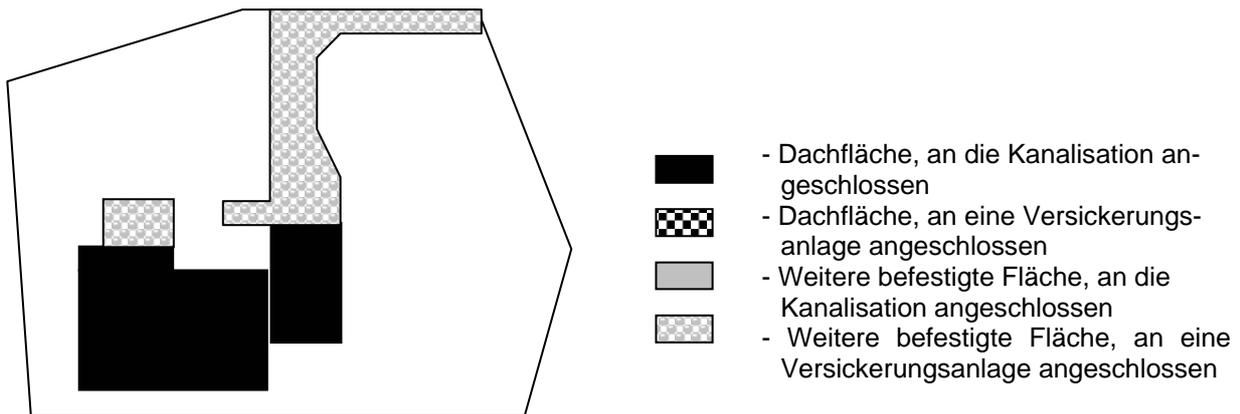
Berechnungsbeispiele

Einfamilienhaus A

Berechnung der gebührenpflichtigen Fläche:

- Parzellenfläche: 875 m²
- Befestigte Flächen gemäss Grundbuchgeometer: 260 m²
- Genereller Abzug von 30%: 260 m² x 0.30 = 78 m²
- Gebührenpflichtige Fläche: 260 m² - 78 m² = 182 m²

Darstellung:



Berechnung der Reduktionen:

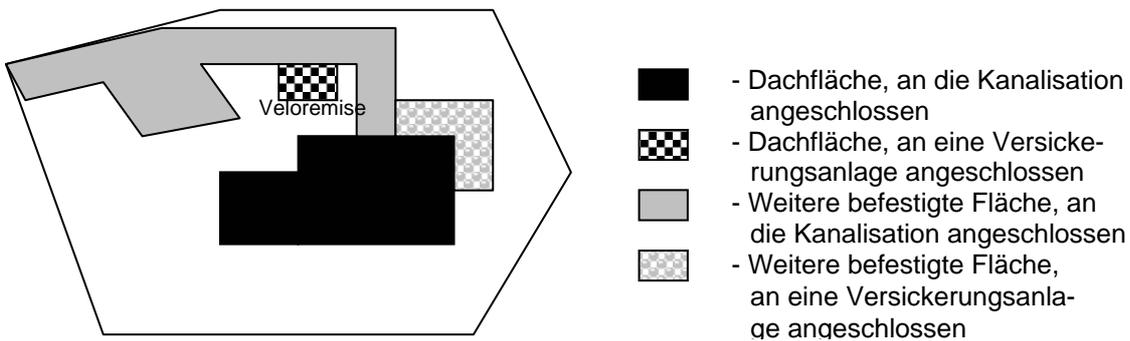
- Die Zufahrt und die Vorplätze von insgesamt 102 m² versickern über die Schulter bzw. über Rasengittersteine; die restlichen befestigten Flächen (Dach etc.) im Umfang von 158 m² entwässern in die Kanalisation.
- Somit sind 158 m² der gebührenpflichtigen 182 m² an die Kanalisation angeschlossen. Dies entspricht einem Anteil von 87 %.
- Gemäss Tarifordnung fällt das Einfamilienhaus damit in die Kategorie mit 50 % Reduktion. Die gebührenpflichtige Fläche von 182 m² wird um 50 % reduziert, und ist neu noch 91 m².

Einfamilienhaus B

Berechnung der gebührenpflichtigen Fläche:

- Parzellenfläche: 705 m²
- Befestigte Flächen gemäss Grundbuchgeometer: 220 m²
- Genereller Abzug von 30%: 220 m² x 0.30 = 66 m²
- gebührenpflichtige Fläche: 220 m² - 66 m² = 154 m²

Darstellung:



Berechnung der Reduktionen:

- An die Kanalisation angeschlossen sind sämtliche Dachflächen und die Zufahrtsstrasse, diese Flächen betragen insgesamt 170 m². Die Veloremise und die weiteren Vorplatzflächen versickern oberirdisch.
- Somit sind 170 m² der gebührenpflichtigen 154 m² an die Kanalisation angeschlossen. Dies entspricht einem Anteil von 110 %.
- Gemäss Tarifordnung fällt das Einfamilienhaus damit in die Kategorie ohne zusätzliche Reduktion. Die kleinen Flächen der Veloremise und des Vorplatzes sind im generellen Abzug von 30% enthalten.

Mehrfamilienhaus A

Berechnung der gebührenpflichtigen Fläche:

- Parzellenfläche: 2'300 m²
- Befestigte Flächen gemäss Grundbuchgeometer: 985 m²
- Genereller Abzug von 30%: 985 m² x 0.30 = 296 m²
- Gebührenpflichtige Fläche: 985 m² - 296 m² = 689 m²

Berechnung der Reduktionen:

- Die Dachfläche von 539 m² wird in eine Retentionsanlage geleitet (Volumen 6 m³). Pro 100 Liter Volumen können 5 m² angerechnet werden. Von der Dachfläche werden somit 300 m² angerechnet; es verbleiben 239 m² an die Kanalisation angeschlossene Flächen.
- Von der Zufahrt, den Parkplätzen und Vorplätzen sind insgesamt 276 m² an die Kanalisation angeschlossen, die restlichen Flächen (Sickerbelag, Rasengitter und oberirdische Versickerung) entwässern anderweitig.
- Total sind somit 239 m² + 276 m² = 515 m² über die Kanalisation entwässert. Dies entspricht 75 % der gebührenpflichtigen Fläche von 689 m².
- Gemäss Tarifordnung fällt das Mehrfamilienhaus damit in die Kategorie mit 50 % Reduktion. Die gebührenpflichtige Fläche von 689 m² wird um 50 % reduziert, und ist neu noch 345 m².

Mehrfamilienhaus B

Berechnung der gebührenpflichtigen Fläche:

- Parzellenfläche: 1'800 m²
- Befestigte Flächen gemäss Grundbuchgeometer: 887 m²
- Genereller Abzug von 30%: 887 m² x 0.30 = 266 m²
- Gebührenpflichtige Fläche: 887 m² - 266 m² = 621 m²

Berechnung der Reduktionen:

- Alle Dachflächen werden versickert
- Sämtliche befestigten Flächen (Zufahrt, Parkplätze etc.) sind entweder geschottert, entwässern über die Schulter oder über eine private Leitung in den angrenzenden Bach.
- Somit wird sämtliches anfallendes Regenabwasser versickert oder über die private Leitung in den Bach geführt.
- Für den Teil Regenabwasser entfällt bei dieser Liegenschaft damit jegliche Betriebsgebühr.